



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Herr Bundespräsident Moritz Leuenberger  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Brugg, 27. März 2006

Zuständig: Wüest Josef

## **Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Dezember 2005 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Mit den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen wird die bisherige Verordnung einerseits gestützt auf das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 und andererseits gestützt auf die neue europäische Richtlinie 2001/18/EG erweitert und auf den neuesten Stand gebracht. Dies ist notwendig, denn seit 1999 hat sich das Umfeld der Gentechnikregelung wesentlich verändert. Da jedoch Volk und Stände am 27. November 2005 einem 5-jährigen Gentech-Moratorium zugestimmt haben, ist die Verordnung in Bezug auf die Gentechnik zurzeit nur bei Freisetzungsversuchen von Bedeutung. Dabei geht es darum, dass für künftige Freisetzungsversuche klare Regeln aufgestellt werden, damit ein Hin und Her und Unklarheiten wie damals beim Freisetzungsversuch der ETH Zürich in Lindau vermieden werden können. Freisetzungsversuche haben noch offene Fragen zu klären und dürfen nicht erschwert werden, sondern sollen nach eindeutigen Vorgaben durchgeführt werden können.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision der Verordnung, betrachten aber den erläuternden Bericht als mangelhaft. In weiten Teilen wiedergibt er lediglich den Text des Gentechnikgesetzes und des Verordnungsentwurfes. Somit wird die komplexe Materie in vielen Fällen nur unzureichend erläutert. Wir hätten vermehrt Erklärungen im Sinne der gut gelungenen schematischen Darstellung der Begriffe zum Umgang mit Organismen in der Abbildung 1 gewünscht.

Was uns im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung Sorgen bereitet, ist der vermehrte Kostenaufwand, der für die Landwirtschaft zu befürchten ist. Wir denken dabei vor allem an die Anforderungen zum Schutz der Produktion ohne GVO. Wir ersuchen Sie daher, bei der konkreten Umsetzung des Gesetzauftrages alles daran zu setzen, dass für die Bauern keine zusätzlichen Kosten anfallen. Wir regen an, gezielt ein Forschungsprojekt in dieser Richtung zu lancieren. Im

Übrigen sind wir überzeugt und erfreut, dass sich aus der Revision der Verordnung neue Anreize und Aufgaben für die Forschung ergeben.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Wir beschränken uns darauf, uns zu den die Landwirtschaft am stärksten tangierenden Artikeln des ersten und zweiten Kapitels zu äussern.

### **Artikel 3 Begriffe**

Artikel 3 Buchstabe e definiert den Begriff „gebietsfremde Organismen“, wonach Organismen nach dem Konzept der biogeographischen Region („Ecoregion“) gebietsfremd sind, wenn sie nicht in der Schweiz oder in namentlich aufgeführten Staaten natürlicherweise vorkommen und nicht aus Populationen dieser Länder stammen. In der Folge wären also z. B. Organismen aus Korsika „einheimisch“, solche aus Sardinien aber „gebietsfremd“. Wir bezweifeln, dass die vorgeschlagene Abgrenzung praxistauglich ist und bitten Sie daher, die Kriterien zur Abgrenzung zu überprüfen.

Artikel 3 Buchstabe h spricht den direkten Umgang mit Organismen an, verwendet aber den Ausdruck des indirekten Umgangs nicht. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

*Art. 3 Bst. h*

*„Direkter Umgang mit Organismen in der Umwelt, wie mit Saatgut, Dünger, Pestiziden, Bioziden, Bioremediation.*

*Indirekter Umgang mit Organismen in der Umwelt, wie mit Arzneimitteln, Tierarzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln.“*

### **Artikel 4 Sorgfalt**

In Artikel 4 ist der Geltungsbereich der Sorgfalt als allgemeine Pflicht beim Umgang mit Organismen neu auf Stoffwechselprodukte und Abfälle erweitert worden. Organismen, ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle dürfen neben den Menschen, Tieren und der Umwelt neu auch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. In der Tat kann kaum abgeschätzt werden, was dieser Artikel konkret bedeutet, weil erklärende Konkretisierungen in den Erläuterungen fehlen. Wir gehen aber davon aus, dass dieser Artikel z. B. keine weiteren Einschränkungen beim Ausbringen von Gülle nach sich zieht.

### **Artikel 5 Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen**

Durch den Einbezug von Stoffwechselprodukten und Abfällen wird auch die Selbstkontrolle anspruchsvoller und schwieriger – insbesondere was Absatz 2 Buchstabe b „mögliche Wechselwirkungen der Organismen mit anderen Organismen und Lebensgemeinschaften sowie Auswirkungen auf Lebensräume“ betrifft. Wir fragen uns, ob eine solch weitgehende Beurteilung der möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen in der Praxis möglich und vom Aufwand her tragbar ist.

Im neuen Absatz 3 wird eine Umkehr der Beweislast vorgenommen. Dies steht im Widerspruch mit dem Verursacherprinzip gemäss Gentechnikgesetz (GTG) Artikel 2 Absatz 2 und im Widerspruch zum im GTG Artikel 7 verankerten Schutz der Produktion ohne Gentechnik. Wir verlangen daher, dass derjenige in die Pflicht genommen werden muss, der gentechnisch veränderte Pflanzen in Verkehr bringt und nicht derjenige, der nicht gentechnisch veränderte Organismen ausbringt.

Wir schlagen folgende Formulierung für Absatz 3 vor:

*„Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringen will, muss die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit sie nicht mit gentechnisch nicht veränderten Organismen unerwünscht vermischt werden.“*

### **Artikel 7 Grundsatz für gentechnisch veränderte Organismen**

Die Umsetzung der Anforderungen unter Buchstabe b (Achtung der Würde der Kreatur) wird in den Erläuterungen nicht weiter konkretisiert, sondern es wird lediglich auf die geplante Änderung der Einschliessungsverordnung verwiesen. Wir bedauern es, dass nicht wenigstens ein Minimum an Konkretisierung geliefert wird.

### **Artikel 8 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt vor gentechnisch veränderten Organismen**

In den Erläuterungen auf Seite 12 halten Sie fest, dass die Bestimmungen von Buchstaben d – g inhaltlich im Vergleich zur bisherigen Verordnung nicht wirklich neu sind. Darauf müssen wir entgegen, dass der bisherige Artikel 8 sich nur auf Freisetzungsversuche bezog, während der neue Artikel 8 den allgemeinen Umgang mit GVO regelt, also auch den Anbau von bewilligten gentechnisch veränderten Pflanzen, der für die schweizerische Landwirtschaft nach Ablauf des 5-jährigen Moratoriums von Bedeutung sein kann. Man muss sich bewusst sein, dass mit dem Einbezug der Stoffwechselprodukte oder Abfälle der Umgang mit GVO in besonders empfindlichen und schützenswerten Lebensräumen praktisch verunmöglicht wird.

### **Artikel 9 Schutz der Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen**

Bei der endgültigen Abfassung dieses Artikels muss darauf geachtet werden, dass der Inhalt mit den Bestimmungen der Koexistenzverordnung koordiniert wird.

Gemäss Absatz 4 sind die Angaben während 5 Jahren aufzubewahren. Wir schlagen eine Verlängerung der Aufbewahrungspflicht auf 15 Jahre vor, wie wir dies auch in unserer Stellungnahme vom 18. Januar 2006 zur Koexistenzverordnung gefordert haben. Es ist nämlich durchaus möglich, dass gewisse Risiken erst in einem relativ späten Zeitpunkt sichtbar werden.

Abschliessend betonen wir erneut, dass die ohne Einsatz der Gentechnik produzierende Landwirtschaft weder durch Freisetzungsversuche noch durch allfällige kommerzielle Freisetzungen nach Ablauf des Freisetzungsmoratoriums beeinträchtigt werden darf.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor